

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BUrlG § 11; Rahmentarifvertrag für das Gebäudereiniger-
Handwerk im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland
vom 19.9.1972 (RTV) § 34

Leitsatz: Anspruch auf zusätzliches Urlaubsgeld gemäß § 34
des oben genannten RTV haben auch Auszubildende.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Aktenzeichen: 5 AZR 220/76

Urteil des BAG vom 21. September 1977

LAG Düsseldorf



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 220/76

7 Sa 60/75 Düsseldorf

Verkündet

am 21. September 1977

gez. Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 21. September 1977 durch den Richter Siara als Vorsitzenden, die Richter Dr. Heither und Dr. Seidensticker sowie die ehrenamtliche Richterin Bahr und den ehrenamtlichen Richter Liebsch für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 27. November 1975 - 7 Sa 60/75 - aufgehoben.

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Krefeld vom 12. Dezember 1974 - 3 Ca 2530/74 - wird zurückgewiesen.

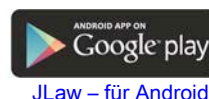
Die Beklagte hat auch die Kosten der Berufung und der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger trat am 1. August 1972 als Auszubildender in die Dienste der Beklagten. Sein Jahresurlaub beträgt 24 Werktage. Auf das Rechtsverhältnis der Parteien findet der Rahmentarifvertrag für das Gebäudereiniger-Handwerk im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne Hamburg vom 19. September 1972 (RTV) Anwendung.

Ab 21. Juni 1974 nahm der Kläger seinen vollen Jahresurlaub für 1974. Er verlangt für die 24 Urlaubstage ein zusätzliches Urlaubsgeld gemäß § 34 RTV, das er gemäß dieser Vorschrift auf 12,-- DM pro Tag = insgesamt 288,-- DM beziffert. Er hat einen dementsprechenden Klageantrag gestellt.

§ 34 RTV lautet:

"Zusätzliches Urlaubsgeld

1. Der Arbeitnehmer hat gegen den Arbeitgeber nach 12-monatiger Betriebszugehörigkeit einen Anspruch auf Zahlung von zusätzlichem Urlaubsgeld.

Es beträgt

ab dem 1. Januar 1973 10,-- DM je Urlaubstag,
ab dem 1. Januar 1974 12,-- DM je Urlaubstag.

2. Das zusätzliche Urlaubsgeld für Teilzeitbeschäftigte errechnet sich nach dem sozialversicherungspflichtigen Entgelt und beträgt 1/8 des zusätzlichen Urlaubsgeldes mal regelmäßig werktätig geleistete Arbeitsstunden.

Das sind

ab 1. Januar 1973 1,25 DM mal regelmäßig geleistete Arbeitsstunden,

ab 1. Januar 1974 1,50 DM mal regelmäßig geleistete Arbeitsstunden,

jedoch höchstens 10,-- DM, bzw. ab 1. Januar 1974 höchstens 12,-- DM je Urlaubstag.

3. Das zusätzliche Urlaubsgeld kann nur zusammen mit dem Urlaubsentgelt entsprechend den Bestimmungen des § 32 beansprucht und gewährt werden."

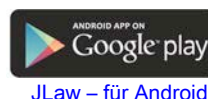
Über den persönlichen Geltungsbereich des Rahmentarifvertrages sagt dessen § 1 III das folgende:

"Alle Arbeitnehmer, die eine nach dem Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Rentenversicherung der Arbeiter (ArVNG) vom 23. Februar 1957 (BGBI. I S. 45) versicherungspflichtige Tätigkeit ausüben, einschließlich derjenigen, die gemäß § 1228 der RVO eine versicherungsfreie Tätigkeit ausüben."

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Der in § 34 Abs. 3 erwähnte § 32 RTV lautet wie folgt:

"Urlaubsentgelt

1. Für die Berechnung des Urlaubsentgeltes sind die entsprechenden Bestimmungen des Bundesurlaubsgesetzes maßgebend.
2. Das Urlaubsentgelt kann nach der in Ziffer 1 errechneten Höhe nur dann gefordert und ausgezahlt werden, wenn
 - a) der Arbeitnehmer seinen Jahresurlaub tatsächlich antritt,
 - b) der Arbeitnehmer aus dem Betrieb ausscheidet,
 - c) der Arbeitnehmer stirbt. In diesem Fall haben die Hinterbliebenen ihre Erbberechtigung nachzuweisen.
3. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses dem Arbeitnehmer eine Bescheinigung über den im laufenden Kalenderjahr gewährten oder abgeholten Urlaub auszuhändigen."

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hält § 34 RTV auf Auszubildende nicht für anwendbar. Aus dem Inhalt zahlreicher Tarifbestimmungen folge, daß die Bestimmungen des Tarifvertrages nur dann für Auszubildende anwendbar seien, wenn sie diesen Personenkreis ausdrücklich erwähnten. Das sei bei § 34 RTV nicht geschehen. Die Auffassung des Klägers würde überdies zu dem abwegigen Ergebnis führen, daß Auszubildende im zweiten Lehrjahr knapp 80 % und im dritten Lehrjahr 70 % ihrer Ausbildungsbeihilfe als zusätzliches Urlaubsgeld erhielten, während Familienväter mit Kindern einen prozentual wesentlich geringeren Teil ihres Arbeitslohnes als zusätzliches Urlaubsgeld erhielten.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben, das Landesarbeitsgericht hat sie abgewiesen. Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Kläger das Klageziel weiter, während die Beklagte um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Die Revision hat Erfolg.

Entgegen der Ansicht des Landesarbeitsgerichts gilt die Regelung des § 34 RTV auch für Auszubildende. Dies folgt eindeutig aus dem Gesamtinhalt des Rahmentarifvertrages. Sein

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

persönlicher Geltungsbereich umfaßt alle Arbeitnehmer, die nach dem Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Rentenversicherung vom 23. Februar 1957 eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausüben; hierzu gehören die zu ihrer Berufsausbildung beschäftigten Personen (§ 1227 Abs. 1 Nr. 1 RVO). Dies verkennt an sich auch die Revision nicht, sie meint jedoch, daß Auszubildende nach allgemeiner tariflicher Übung nicht vom persönlichen Geltungsbereich der für Arbeitnehmer allgemein geltenden Tarifverträge erfaßt würden; Vorschriften solcher Tarifverträge seien nur dann auf Auszubildende anzuwenden, wenn dies in ihnen ausdrücklich gesagt sei.

Es kann offen bleiben, ob dieser Ansicht im allgemeinen zu folgen wäre. Der vorliegende Tarifvertrag erfaßt jedenfalls in seinem persönlichen Geltungsbereich auch Auszubildende. Dies folgt daraus, daß er in § 21 die Höhe der Ausbildungsvergütungen und in § 22 den Lohn vor und nach abgeschlossener Ausbildung regelt. Solche nur für einen bestimmten Personenkreis geltenden Spezialvorschriften sprechen dafür, daß die betroffenen Arbeitnehmer auch unter den allgemeinen persönlichen Geltungsbereich des Tarifvertrags fallen.

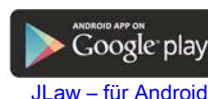
Der Geltungsbereich, den ein Tarifvertrag festlegt, gilt im Zweifel auch für seine sämtlichen Einzelvorschriften. In keiner der sonstigen Einzelregelungen des Tarifvertrages wird außerdem sichtbar, daß darin, wie die Revision meint, der persönliche Geltungsbereich nur ausnahmsweise auch auf Auszubildende ausgedehnt worden sei. Die Vorschriften des Rahmentarifvertrages, die unzweifelhaft auch für Auszubildende gelten, wie z.B. die über Arbeitsfreistellung (§§ 11, 12), über Fahrtkosten (§ 26), Auswärtsbeschäftigung (§§ 28 ff.) und vor allem über den Urlaubsanspruch (§ 31) sind so gefaßt, daß ihre Geltung auch für Jugendliche auf der Regelung über den Geltungsbereich in § 1 RTV vorausgesetzt wird.

Für Auszubildende können demnach nur alle die Vorschriften des Rahmentarifvertrages nicht gelten, die ihrem sachlichen Inhalt nach auf das Arbeitsverhältnis der nicht in der Ausbildung stehenden Arbeitnehmer zugeschnitten sind. Hierzu gehört die Regelung über das zusätzliche Urlaubsgeld in § 34 RTV nicht;

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

ein Anspruch hierauf kann grundsätzlich auch Auszubildenden zustehen. Wenn die Regelungen über den Urlaubsanspruch, das Urlaubsentgelt und den Urlaubsantritt in den §§ 31 bis 33 RTV auch für Auszubildende gültig sind, läßt sich mangels jeder Einschränkung etwas anderes nicht für die unmittelbar anschließende Vorschrift des § 34 RTV über das zusätzliche Urlaubsgeld annehmen.

Es ist nicht richtig, daß, wie das Landesarbeitsgericht meint, die Anwendbarkeit der Regelung über das zusätzliche Urlaubsgeld auf Auszubildende durch die Vorschrift des § 34 Abs. 3 RTV zweifelhaft werde. Nach § 34 Abs. 3 RTV kann das zusätzliche Urlaubsgeld nur zusammen mit dem Urlaubsentgelt entsprechend den Vorschriften des § 32 RTV beansprucht und gewährt werden. Aus den Einzelregelungen des § 32 RTV ist aber die des § 32 Abs. 1, aus der das Landesarbeitsgericht seine Zweifel ableitet, überhaupt nicht auf das zusätzliche tarifliche Urlaubsgeld anwendbar. § 32 Abs. 1 RTV befaßt sich mit der "Berechnung" des Urlaubsentgelts und verweist hierbei auf die Berechnungsmethode des § 11 Abs. 1 BUrlG. Einer besonderen Berechnung des tariflichen zusätzlichen Urlaubsgeldes bedarf es jedoch nicht; es wird nach § 34 Abs. 1 RTV in festen Tagesätzen gewährt, die nicht weiter berechnet werden müssen.

Es führt zu keinem unbilligen, vom Sinn und Zweck der Tarifnorm nicht mehr gedeckten Ergebnis, wenn die Regelung des § 34 RTV auch auf Auszubildende erstreckt wird. Der Zusatzbetrag ist für sie zwar vergleichsweise höher als für nicht im Ausbildungsverhältnis stehende Arbeitnehmer. Das zusätzliche Urlaubsgeld ist jedoch überhaupt nicht nach sozialen Gesichtspunkten gestaffelt. Der ledige oder jugendliche Arbeitnehmer erhält es in gleicher Höhe wie der Familienvater mit mehreren Kindern. Es ist danach verständlich, daß der RTV es auch den Auszubildenden in derselben Höhe zukommen läßt.

Das Urteil des Landesarbeitsgerichts war aus den vorstehenden Gründen aufzuheben. Zugleich war, da die Sache zur Endentscheidung reif ist, das erstinstanzliche Urteil wiederherzustellen.

gez.: Siara

Dr. Heither

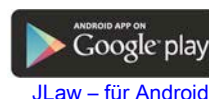
Dr. Seidensticker

Bahr

Liebsch



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)